

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Regierungen

Bezirke

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter München
B4-1512-4-17 30.04.2019

Telefon / - Fax Zimmer E-Mail
089 2192-01 / -12225 poststelle@stmi.bayern.de

Anforderungen an den Einsatz fortgeschrittener Signaturen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der bayerischen Kommunen (AFS-HKR)

Anlagen

AFS-HKR

Zertifizierungsrichtlinie zur Bayerischen Verwaltungs-PKI (Stand 17.12.2015)

Anforderungen an fortgeschrittene Zertifikate für elektronische Signaturen

Anforderungen an fortgeschrittene elektronische Signatureinheiten

Begründung zu AFS-HKR

Sehr geehrte Damen und Herren,

als elektronische Signatur ist im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach § 87 Nr. 12 KommHV-Kameralistik und § 98 Nr. 21 KommHV-Doppik neben der qualifizierten Signatur gemäß Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auch die fortgeschrittene Signatur gemäß Art. 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zugelassen. Hierbei sind jedoch ergänzende Merkmale allgemein durch das Staatsministerium des Innern festzulegen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat einen Entwurf, zugehörige Anforderungen an fortgeschrittene Zertifikate für elektronische Signaturen und Anforderungen an fortgeschrittene elektronische Signatureinheiten einschließlich

Begründung unter Berücksichtigung der Zertifizierungsrichtlinie der Public Key Infrastructure der Bayerischen Verwaltung für die X.509-Zertifizierungshierarchie innerhalb der deutschen Verwaltungs-PKI (Bayerische Verwaltungs-PKI) erarbeitet und mit den kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich abgestimmt.

Die darin beschriebenen zusätzlichen Anforderungen stellen sicher, dass die verwendeten fortgeschrittenen elektronischen Signaturen in Handhabung, Sicherheit, Nachprüfbarkeit und Beweisqualität den Anforderungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens genügen. Sie werden deshalb im Vorgriff auf noch zu erlassende Verwaltungsvorschriften zu KommHV-Kameralistik und KommHV-Doppik als ergänzende Merkmale gemäß § 87 Nr. 12 KommHV-Kameralistik und § 98 Nr. 21 KommHV-Doppik festgelegt.

Wir bitten, die kommunalen Gebietskörperschaften und die staatlichen Rechnungsprüfungsstellen zu informieren und ggf. auf der Grundlage der beiliegenden Unterlagen zu beraten.

Das Schreiben mit Anlagen findet sich auch unter

<http://www.stmi.bayern.de/kub/komfinanzen/haushaltsrecht/index.php>

> ZUM THEMA

> Veröffentlichungen

> Einsatz elektronischer Signaturen

im Internet.

Die kommunalen Spitzenverbände und der BKPV erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Laeverenz
Ministerialrätin